



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12683**  
Datum: 27.03.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220

Verfasser: Müller, Raik  
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin     | Status                      |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat       | 30.04.2014 | öffentlich<br>Kenntnisnahme |

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Raik Müller zum Gasthof „Hubertus“, in der Dölauer Heide**

Im Jahre 1901 eröffnete das Ausflugslokal „Schurigs Garten“ am Rande der Dölauer Heide. Seit 1932 trug das Gasthaus dann den Namen „Hubertus“. Mit seinem großen, parkartigen Garten und seiner ansehnlichen Terrasse mit Pavillon war es über viele Jahrzehnte ein beliebter Treffpunkt u.a. für Besucher der Dölauer Heide. Seit einigen Jahren verfällt der expressionistische Putzbau immer mehr. An der Gebäudesubstanz sind erhebliche Schäden zu sehen (vgl. Abb. 1-3). Der umgebende Zaun ist im hinteren Bereich heruntergetreten. Ein zwischenzeitlich aufgestelltes Verkaufsschild findet sich dort nicht mehr.  
Ich frage daher an:

1. **genießt das Gebäude noch Denkmalschutz,**
2. **was weiß die Verwaltung hinsichtlich der Eigentumssituation,**
3. **steht die Verwaltung mit dem Eigentümer hinsichtlich einer Sanierung des Objektes in Kontakt,**
4. **ist der Verwaltung bekannt, welche Pläne der Eigentümer mit dem Gebäude hat,**
5. **hält die Stadtverwaltung eine Sanierung des Gebäudes angesichts der entstandenen Schäden noch für realistisch,**
6. **welche Nutzung des Grundstückes ist baurechtlich zulässig und welche Nutzung würde sich die Stadtverwaltung dort wünschen?**

gez. Raik Müller  
Stadtrat

**Anlage**



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II  
Stadtentwicklung und Umwelt

23.04.2014

**Sitzung des Stadtrates am 30.04.2014**

**Anfrage des Stadtrates Raik Müller zum Gasthof „Hubertus“ in der Dölauer Heide**

**Vorlagen-Nummer: V/2014/12683**

**TOP: 9.6**

**Antwort der Verwaltung:**

Frage 1: *Genießt das Gebäude noch Denkmalschutz?*

Das Gebäude ist nach wie vor ein Baudenkmal.

Frage 2: *Was weiß die Verwaltung hinsichtlich der Eigentumssituation?*

Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Der Besitzer ist der Verwaltung bekannt.

Frage 3: *Steht die Verwaltung mit dem Eigentümer hinsichtlich einer Sanierung des Objektes in Kontakt?*

Für das Objekt hat es schon mehrere Bauvoranfragen und sonstige Abstimmungen mit verschiedenen vorherigen Eigentümern und Kaufinteressenten gegeben. Die Stadtverwaltung stand im Rahmen des letzten Bauantrages mit dem derzeitigen Eigentümer im Kontakt.

Frage 4: *Ist der Verwaltung bekannt, welche Pläne der Eigentümer mit dem Gebäude hat?*

Es gibt eine Baugenehmigung vom November 2013 für den Umbau als Cafehaus und altengerechte Wohnungen. Im März 2014 wurde die Verwaltung informiert, dass der Bauherr die erteilte Baugenehmigung nicht ausschöpfen will.

Frage 5: *Hält die Stadtverwaltung eine Sanierung des Gebäudes angesichts der entstandenen Schäden noch für realistisch?*

Diese Beurteilung obliegt nicht der Verwaltung. Wie der Bauantrag aus dem Jahre 2013 zeigt, erscheint eine Sanierung des Gebäudes realistisch.

Frage 6: *Welche Nutzungen des Grundstückes sind baurechtlich zulässig und welche Nutzung würde sich die Stadtverwaltung dort wünschen?*

Das Gebäude befindet sich im Außenbereich. Bauvorhaben beurteilen sich hier nach § 35 BauGB. Da es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB. Damit ist ein breites Nutzungsspektrum möglich. Nur auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Dölauer Heide ergeben sich ggf. Einschränkungen der Nutzung.

Es obliegt nicht der Stadtverwaltung, sich eine Nutzung zu wünschen. Nutzungsvorschläge werden nach der o.g. Rechtsgrundlage geprüft.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter